

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 295/17
Der Bürgermeister Fachbereich: Recht/Beteiligungsmanagement	zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 19. Oktober 2017	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	25. Oktober 2017

Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder (Gebietsänderungsvertrag)

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Schöneberg in der beiliegenden Fassung mit den Anlagen 1 bis 3.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister den unterschriebenen Gebietsänderungsvertrag zur Unterzeichnung dem Amt Oder-Welse zu übergeben und den Genehmigungsbehörden zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Viola Wiesejahn

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Juni 2017 (Beschluss-Nr. 211/13/17) wurde der Verhandlungsauftrag aus dem Jahr 2001 (Beschluss-Nr. 353/14/01) des Bürgermeisters erneuert, die Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag mit dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse und der Gemeinde Schöneberg zu führen und diesen der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen. Zuvor hatte die Gemeindevertretung Schöneberg am 30. März 2017 die Entscheidung getroffen, mit der Stadt Schwedt/Oder Verhandlungen zur Eingemeindung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder aufzunehmen und dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse wurde dazu die Verhandlungsbefugnis durch Beschluss erteilt.

Die Gemeinde Schöneberg will auf eigenen Wunsch aus dem Amt Oder-Welse ausscheiden und anschließend mit den Ortsteilen Schöneberg, Felchow und Flemisdorf Ortsteile der Stadt Schwedt/Oder werden.

Nach mehreren Verhandlungsrunden mit dem Amtsdirektor, Vertretern der Amtsverwaltung und Mitgliedern der Gemeindevertretung Schöneberg wurde der Gebietsänderungsvertrag verhandelt.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 13. September 2017 (Beschluss-Nr. 224/14/17) wurde der Gebietsänderungsvertrag in seiner Fassung vom 16. August 2017 von den Stadtverordneten bereits positiv zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Weiteren wurde der Bürgermeister beauftragt den Vertrag unter Berücksichtigung der Hinweise der oberen und unteren Kommunalaufsichtsbehörde (Schreiben vom 7. September 2017) zu einer genehmigungsfähigen Fassung zu entwickeln und erneut der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Gemäß Empfehlung der Kommunalaufsichtsbehörde wurden am 25. September 2017 gemeinsam mit der Gemeinde Schöneberg und dem Amt Oder-Welse einige Vertragsregelungen klarer und bestimmter definiert und die unterbreiteten Formulierungsvorschläge in der vorliegende Fassung endabgestimmt.

Der aktualisierte Gebietsänderungsvertrag besteht aus einem Textteil und 3 Anlagen. Der Gebietsänderungsvertrag mit Anlagen liegt dieser Beschlussvorlage bei.

Wichtigste Verhandlungsergebnisse sind folgende:

- Die drei Ortsteile Felchow, Flemisdorf und Schöneberg der Gemeinde Schöneberg werden Ortsteile der Stadt Schwedt/Oder
- Bis zur nächsten Kommunalwahl behalten die bisherigen Ortsvorsteher der Ortsteile ihre Funktion
- Bis zur nächsten Kommunalwahl werden drei Mitglieder der ehemaligen Gemeindevertretung Schöneberg Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder
- Die Realsteuern der Gemeinde Schöneberg bleiben für einen Zeitraum von 5 Jahren unverändert, soweit diese niedriger als die Realsteuern in der Stadt Schwedt/Oder sind
- Gebührensatzungen der Gemeinde Schöneberg gelten für die Dauer von 5 Jahren fort, ausgenommen sind Benutzungsgebühren
- Es gilt Besitzstandswahrung für Erschließungs- und Ausbaubeiträge für die Dauer von 5 Jahren
- Die Stadt Schwedt/Oder übernimmt Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen der ehemaligen Gemeinde Schöneberg, die der Finanzierung ihrer Vermögensgegenstände dienen
- Die sich im Eigentum der Gemeinde Schöneberg befindlichen kommunalen Wohnungen werden auf die Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder übertragen
- Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schöneberg verbleibt im Schulbezirk der Grundschule Pinnow
- In den Ortsteilen werden regelmäßig Bürgersprechstunden durchgeführt
- Die kommunalen Flächen und Objekte werden durch Gemeindearbeiter betreut
- In weiteren Nebenabreden sind Aussagen zur Grünflächenpflege, zum Winterdienst, zur Straßenreinigung und zum ÖPNV enthalten
- Regelung zur Verwendung von Verkaufserlösen aus Vermögen der Gemeinde Schöneberg für einen Zeitraum von 5 Jahren, ausgenommen sind Erlöse aus dem Wohnungsbestand der Gemeinde Schöneberg

Die Anlage 1 des Vertrages enthält die Verträge, Mitgliedschaften und aktuelle Verfahren der Gemeinde Schöneberg, die Anlage 2 enthält Aussagen über die Haushaltsplanung, Haushaltsdurchführung und über Steuerangelegenheiten/Satzungen und die Anlage 3 enthält eine Aufstellung über mittel- bzw. langfristige Baumaßnahmen.

Vereinbarungen über die Übernahme von Personal vom Amt Oder-Welse in die Stadtverwaltung Schwedt/Oder und über Fragen des Brandschutzes werden in der Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Stadt Schwedt/Oder und dem Amt Oder-Welse geregelt werden. Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird der Stadtverordnetenversammlung in einer separaten Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Voraussetzung für das Zustandekommen der Eingemeindung ist, dass die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder über die Vereinbarung beschließen (§ 6 Abs. 4 BbgKVerf).

Bei Gebietsänderungen sieht die Kommunalverfassung nach § 6 Absatz 8 BbgKVerf vor, dass vor der Entscheidung über die Veränderung von Gemeindegrenzen oder über die Auflösung von Gemeinden die Bürger anzuhören sind, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeindevertretung Schöneberg hat den Beschluss gefasst, anstelle der Anhörung den Bürgern die Gelegenheit der Stellungnahme in Bürgerversammlungen zu geben gemäß § 6 Abs. 1 Anhörungsverordnung.

Dazu fanden Anfang September in allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schöneberg Einwohnerversammlungen statt.

Der Gebietsänderungsvertrag bedarf als weitere Voraussetzung der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales.

Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind dann nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Das In-Kraft-Treten des Vertrages wird für den 1. Januar 2018 vorgesehen.

Die Gemeinde Schöneberg beschreibt ihr Motiv für die Aufnahme von Eingemeindungsverhandlungen mit der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Beschlussvorlage vom 30. März 2017 wie folgt:

„Die Gemeinde Schöneberg kann seit Jahren den gem. § 63 Abs. 4 der BbgKVerf. geforderten Haushaltsausgleich nicht erfüllen.

Haushaltssicherungskonzepte, die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Einnahmeerhöhung und wiederkehrende Haushaltssperren konnten die Situation nicht wirksam verbessern.

Auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Nationalpark „Unteres Odertal“ ist eine wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde durch die Ansiedlung neuer Unternehmen in der Perspektive nicht realistisch....

Für das Jahr 2017 ist ein planmäßiger Fehlbetrag von 143.300 EUR ausgewiesen. Kumulativ wird für das Jahr 2017 von einem Fehlbetrag von EUR 777.984,00 ausgegangen.

... Die Erreichbarkeit kommunaler oder kultureller Einrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nach Pinnow praktisch nicht möglich und wäre für die Bürger wesentlich unkomplizierter nach Schwedt oder Angermünde.

Durch die unmittelbare Angrenzung der Gemeinde an den Nationalpark „Unteres Odertal“ gibt es schon heute zahlreiche gemeinsame Aktivitäten mit der Nationalparkgemeinde Criewen und der Nationalparkstadt Schwedt/Oder....In unserer Gemeinde gibt es viel zu tun und die Gemeindevertreter sind optimistisch, dass es bei der besseren finanziellen Ausstattung der Stadt Schwedt (u. a. auch die höhere pro Kopfzuweisung) realistischer ist, Projekte zu verwirklichen und die Lebenssituation der Bürger zu verbessern.“

Die Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder dient dem öffentlichen Wohl.

Auf Grundlage des Abschlussberichts der Enquete-Kommission zur Verwaltungsreform hat der Landtag Brandenburg im Dezember 2014 beschlossen, dass eine umfassende Reform der Verwaltungsstruktur anhand eines Leitbildes eingeleitet werden muss. Der Entwurf des Leitbildes wurde auf zahlreichen Veranstaltungen im ganzen Land diskutiert und am 13. Juli 2016 beschlossen.

Ziel der Verwaltungsstrukturreform ist es u. a. die hauptamtlichen Verwaltungen auf kommunaler Ebene zu stärken und ihre Handlungs- und Gestaltungsspielräume zu erweitern bzw. noch wirksamer wahrzunehmen. Dazu sind auch Neustrukturierungen der Verwaltungseinheiten geplant. Die Landesregierung will deshalb freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden und Ämtern fördern, um kommunale Verwaltungen für in der Regel mindestens 10.000 Einwohner zu schaffen.

Damit folgt die Verwaltungsstrukturreform den Schwerpunkten der Landesentwicklungsplanung Berlin-Brandenburg in der zur Zeit gültigen Fassung (GVBI II/ Nr. 24 / 2015).

Der Kern der veränderten Entwicklungsstrategie in der Landesentwicklungsplanung Berlin-Brandenburg ist die Konzentration auf vorhandene leistungsfähige Strukturen im Raum.

Die Förderpolitik hat bereits mit der Fördermittelkonzentration auf die Kompetenzfelder in Berlin und im Land Brandenburg auf die Regionalen Wachstumskerne und die Branchenschwerpunktorte reagiert. Die Stadt Schwedt/Oder ist Regionaler Wachstumskern.

Der demografische Wandel als gesellschaftliches Phänomen hat zudem Auswirkungen auf die Raumstruktur und erfordert deshalb veränderte Ansätze der räumlichen Schwerpunktsetzung.

Während die Bevölkerung in Berlin und seinem näheren Umland zunehmen wird, wird die Bevölkerung in den Berlin fernem Teilräumen weiter abnehmen. Die Menschen werden immer älter. Schon 2020 wird etwa jeder vierte Einwohner über 65 Jahre alt sein – bei ständig steigender Lebenserwartung. Zusätzlich wird die Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg durch die gegenwärtige Abwanderung junger Menschen, insbesondere junger Frauen, beeinflusst.

Aus diesem Grund erfolgt die räumliche Organisation der Daseinsvorsorge über ein entsprechend verändertes Zentrale-Orte-System. Diese sollen als multifunktionale Schwerpunkte wie Anker im Raum wirken und Kulminationspunkt für die verschiedenen Daseinsfunktionen in ihrem jeweiligen Mittelbereich sein. Die Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems soll damit gewährleisten, dass auch die ländlich geprägten Regionen über räumliche Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens verfügen. Die Infrastrukturentwicklung orientiert auf diese räumlichen Schwerpunkte.

Das Zentrale-Orte-System ist ein normiertes, flächendeckendes und hierarchisches System von Orten, die komplexe Funktionen für ihr Umland erfüllen. Die Zentralen Orte sind Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Gesamttraum Berlin-Brandenburg. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für die Gemeinden ihres jeweiligen übergemeindlichen Verflechtungsbereiches.

Das Zentrale-Orte-System im Gesamttraum Berlin-Brandenburg besteht aus den Elementen Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum und Mittelzentrum in Funktionsteilung.

Die Stadt Schwedt/Oder ist im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg als Mittelzentrum festgelegt.

In Mittelzentren sollen zentralörtliche Funktionen räumlich konzentriert werden.

In den Mittelzentren sollen für den jeweiligen Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung konzentriert werden. Dazu gehören insbesondere:

- Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen,
- Einzelhandelsfunktionen,
- Kultur- und Freizeitfunktionen,
- Verwaltungsfunktionen,
- Bildungs-, Gesundheits-, soziale Versorgungsfunktionen sowie
- überregionale Verkehrsknotenfunktionen.

Auch der seit Ende 2014 stattfindende Evaluierungsprozess zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg hält am Zentrale-Orte-System fest. Die Stadt Schwedt/Oder ist auch im Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg als Mittelzentrum festgelegt.

Die Stadt Schwedt/oder kann aufgrund der Zentralität alle Funktionen selbständig wahrnehmen und agieren. Die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg dargelegte räumliche Konzentration von gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung kann von der Stadt wahrgenommen, die Waren-, Kultur- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfs gesichert und qualifiziert werden. Der Kulturstandort Schwedt/Oder insbesondere mit den auch überregional wirkenden Uckermärkischen Bühnen ist für die kulturelle Versorgungsfunktion der Region notwendig.

Für die Aufgabenerfüllung der Stadt Schwedt/Oder als Mittelzentrum und als Regionaler Wachstumskern ist es erforderlich, die Stadt Schwedt/Oder zu stärken. Dies kann durch die Vergrößerung der Stadt Schwedt/Oder durch Eingliederungen von Umlandgemeinden erfolgen.

Ziel der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder ist der Erhalt und die Stärkung einer leistungs- und verwaltungsstarken Stadt Schwedt/Oder, die auch zukünftig in der Lage sein muss, die ihr obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages kann insbesondere versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Leistungskraft einer beteiligten Gemeinde durch ein erhebliches Absinken der Einwohnerzahl beeinträchtigt wird.

Das Amt Oder-Welse dürfte durch die Ausgliederung der Gemeinde Schöneberg aus dem Amt aber nicht in seiner Existenz gefährdet sein.

Die Einwohnerzahl des Amtes wird zwar auf unter 5.000 sinken. Das Amt Oder-Welse wird dennoch mit ca. 4.600 Einwohnern weiter seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen können. Denn im Land Brandenburg (z. B. Amt Elsterland, Amt Falkenberg-Höhe, Amt Lenzen-Elbtal, Amt Lindow) und auch im Landkreis Uckermark (z. B. Amt Brüssow, Amt Gerswalde) erledigen Ämter

mit weniger als 5.000 Einwohner die Verwaltungsgeschäfte für die amtsangehörigen Gemeinden.

Im Gebietsänderungsvertrag wurde mit der Regelung, dass das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schöneberg im Schulbezirk der Grundschule Pinnow verbleibt, auch Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Amtes Oder-Welse genommen.

Die Leistungsfähigkeit eines Amtes ist nicht nur auf die Einwohnerzahl zu reduzieren. Historische Zusammenhänge, wirtschaftliche Verflechtungen sowie geographische Bedingungen sind bei der Einschätzung der Leistungsfähigkeiten zu berücksichtigen.

Synopsis zum Gebietsänderungsvertrag in den Fassungen vom 16.08.2017 und 25.09.2017

Gebietsänderungsvertrag (Stand:16.08.2017)	Gebietsänderungsvertrag (Stand:25.09.2017)
<p>§ 1 Eingliederung</p> <p>(1) Die Gemeinde Schöneberg wird gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert.</p> <p>(2) Die Stadt Schwedt/Oder wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Schöneberg. Die bestehenden Verträge, Beteiligungen und aktuellen Verfahren ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.</p>	<p>(1) Die Gemeinde Schöneberg gliedert sich gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg mit Wirkung zum 1. Januar 2018, frühestens aber mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, in die Stadt Schwedt/Oder ein.</p> <p>(2) unverändert</p>
<p>§ 2 Bildung von Ortsteilen</p> <p>(1) Die Ortsteile Felchow, Flemisdorf und Schöneberg der Gemeinde Schöneberg werden gemäß § 45 Abs. 1 BbgKVerf Ortsteile der Stadt Schwedt/Oder.</p> <p>(2) Die althergebrachten Namen der Ortsteile der Gemeinde Schöneberg werden beibehalten und gelten als Ortsnamen weiter.</p> <p>(3) Die bewohnten Ortslagen Stützkow, Alt-Galow und Neu-Galow des Ortsteils Schöneberg behalten ihren Namen. Sie bleiben Teil des Ortsteils Schöneberg der Stadt Schwedt/Oder.</p>	<p>(1) Die Ortsteile Felchow, Flemisdorf und Schöneberg der Gemeinde Schöneberg werden gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Ortsteile der Stadt Schwedt/Oder.</p> <p>(2) Die althergebrachten Namen der Ortsteile der Gemeinde Schöneberg werden beibehalten und gelten als Namen der Ortsteile weiter.</p> <p>(3) Auf den Ortstafeln ist der Name des jeweiligen Ortsteiles über dem Namen der Stadt Schwedt/Oder aufzuführen.</p> <p>(4) Die Stadt Schwedt/Oder beantragt bei der Deutschen Post AG deren Zustimmung zu den neuen postalischen Anschriften der Ortsteile: Herr/Frau Mustermann Felchow Musterstraße 999 16303 Schwedt/Oder Herr/Frau Mustermann Flemisdorf Musterstraße 999 16303 Schwedt/Oder Herr/Frau Mustermann Schöneberg Musterstraße 999 16303 Schwedt/Oder</p> <p>(5) Die bewohnten Ortslagen Stützkow, Alt-Galow und Neu-Galow des Ortsteiles Schöneberg behalten ihren Namen. Sie bleiben Teil des Ortsteils Schöneberg der Stadt Schwedt/Oder.</p>
<p>§ 3 Ortsvorsteher/Ortsbeirat</p> <p>(1) Die Ortsvorsteher behalten ihre Funktion bis zur nächsten Kommunalwahl bei.</p> <p>(2) Zur nächsten Kommunalwahl wird je Ortsteil ein Ortsbeirat gemäß Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder gewählt.</p> <p>(3) Für die Entschädigung der Ortsbeiräte und</p>	<p>(1) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Felchow, Flemisdorf und Schöneberg der sich eingliedernden Gemeinde Schöneberg verbleiben in ihrem Amt bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode.</p> <p>(2) In den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg werden zum Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen Ortsbeiräte gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte und die</p>

<p>Ortsvorsteher gelten die Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Schwedt/Oder.</p>	<p>nachfolgenden Wahlen der Ortsteilvertretung der Ortsteile Felchow, Flemisdorf und Schöneberg werden durch die Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder bestimmt.</p> <p>(3) Die Anhörungs- und Entscheidungsrechte der Ortsteilvertretung bestimmen sich nach § 46 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder.</p> <p>(4) Für die Entschädigung der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher gelten die Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Schwedt/Oder.</p>
<p>§ 4 Bürgerrechte</p> <p>(1) Soweit für Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger die Dauer des Wohnens in der Stadt Schwedt/Oder maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Schöneberg als solches in der Stadt Schwedt/Oder.</p> <p>(2) Die Einwohnerinnen und Einwohner der ehemaligen Gemeinde Schöneberg haben im Verhältnis zur Stadt Schwedt/Oder die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Schwedt/Oder, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas anderes bestimmt wird.</p> <p>(3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schwedt/Oder stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Schwedt/Oder zur Verfügung.</p>	<p>(1) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der sich eingliedernden Gemeinde Schöneberg als solches in der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schwedt/Oder stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern der ehemaligen Gemeinde Schöneberg im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Schwedt/Oder zur Verfügung.</p>
<p>§ 5 Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Bis zur nächsten Kommunalwahl werden drei Mitglieder der ehemaligen Gemeindevertretung Schöneberg Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schöneberg, die in die Stadtverordnetenversammlung entsandt werden sollen, sind vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung durch die Gemeindevertretung Schöneberg gemäß § 41 BbgKVerf zu wählen.</p>	<p>(1) Erfolgt die Eingliederung vor Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode, wählen die derzeitigen Mitglieder der Gemeindevertretung Schöneberg aus ihrer Mitte für die jeweiligen Ortsteile Felchow, Flemisdorf und Schöneberg jeweils einen Vertreter, der der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode mit Stimmrecht angehören soll.</p> <p>(2) Die bisherigen Gemeindevertreter, die keinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder erhalten, sind in Anwendung des § 41 Abs. 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Ersatzmitglieder (§ 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) zu bestimmen</p>
<p>§ 6 Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen</p> <p>(1) Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, den dörflichen Charakter und das örtliche Brauchtum der zukünftigen Ortsteile Felchow, Flemisdorf und Schöneberg der ehemaligen Gemeinde Schöneberg zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind ebenso zu fördern, wie in den anderen Ortsteilen der Stadt</p>	<p>(1) Unverändert</p> <p>(2) Bestand und Betrieb der in der ehemaligen Gemeinde Schöneberg vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden nach Maßgabe des Haushaltes gewährleistet, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.</p>

<p>Schwedt/Oder. Die damit im Zusammenhang stehende Entscheidungsbefugnis über die Nutzung vorhandener Räumlichkeiten in den Gemeindehäusern erfolgt entsprechend den Regelungen, die in den bereits vorhandenen Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder gelten.</p> <p>(2) Bestand und Betrieb der in der ehemaligen Gemeinde Schöneberg vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.</p>	
<p>§ 7 Ortsrecht</p> <p>(1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Schöneberg tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Schwedt/Oder in den Ortsteilen der ehemaligen Gemeinde Schöneberg in Kraft.</p> <p>(2) Das Ortsrecht der Gemeinde Schöneberg entsprechend der Anlage 4 bleibt als Ortsrecht der Stadt Schwedt/Oder für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schöneberg in Kraft. Es gilt so lange, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anlage 4 ist Vertragsbestandteil.</p> <p>§ 8 Abgaben</p> <p>(1) Ungeachtet der Geltung des Ortsrechts der Stadt Schwedt/Oder für das gesamte Stadtgebiet, für alle Einwohner und Gewerbetreibenden der Stadt wird vereinbart, dass die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) soweit sie in der Gemeinde Schöneberg niedriger sind als in der Stadt Schwedt/Oder für einen Zeitraum von 5 Jahren unverändert bleiben.</p> <p>(2) Die Hundesteuersätze der Gemeinde Schöneberg gelten für die Dauer von 5 Jahren fort. Nach der Eingliederung wird die Stadt Schwedt/Oder eine Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung erlassen, in der die bisher in der Gemeinde Schöneberg geltenden Steuersätze für die Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg für 5 Jahre festgeschrieben werden.</p> <p>(3) Gebührensatzungen der Gemeinde Schöneberg gelten für die Dauer von 5 Jahren ab dem Jahr der Eingliederung fort. Das gilt nicht für Benutzungsgebühren. Benutzungsgebührensätze gelten nur solange fort, bis sie aufgrund der Vorschrift des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes neu zu kalkulieren sind, d. h. maximal für 2 Jahre fort.</p> <p>(4) Die Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01.01.2008 wird mit Wirkung vom 01.01.2018 aufgehoben.</p> <p>(5) Die Besitzstandswahrung analog Abs. 1 gilt auch für Erschließungs- und Ausbaubeiträge, soweit die Beitragspflicht innerhalb der 5 Jahre entstanden ist.</p>	<p><i>(Anmerkung:</i> 1. §§ 7 und 8 wurden zu einem Paragraph zusammengefasst; 2. Der ehemals § 8 Abs. 2 entfällt aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen; 3. Die ehemalige Anlage 4 wurde in dem neuen § 8 als neue Absätze 3 bis 5 hinzugefügt)</p> <p>§ 7 Ortsrecht</p> <p>(1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Schöneberg tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder in den Ortsteilen der ehemaligen Gemeinde Schöneberg in Kraft.</p> <p>(2) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der sich eingliedernden Gemeinde Schöneberg bleibt für die Dauer von fünf Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2017, sofern der Hebesatz der eingegliederten Gemeinde Schöneberg für diesen Zeitraum unter dem Hebesatz der aufnehmenden Gemeinde Stadt Schwedt/Oder liegt oder die gleiche Höhe aufweist.</p> <p>(3) Die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg werden als öffentliche Einrichtung der Stadt Schwedt/Oder weiter betrieben. Die Friedhofssatzung (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg gültigen Fassung) und die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg gültigen Fassung) gelten solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als fünf Jahre fort.</p> <p>(4) Die Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen, Straßenbaubeitragsatzung (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg gültigen Fassung) gilt für die Dauer von fünf Jahren fort.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 1 gelten der Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse, Blatt 4 (in der Fassung der Ausfertigung vom 26.02.2015), der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Am Kanal OT Schöneberg/GT Altgalow“ (in der Fassung der Ausfertigung vom 03.03.2010), die Abrundungssatzung OT Felchow (in der Fassung der Ausfertigung vom 25.04.1996) und die Abrundungssatzung OT Flemsdorf</p>

<p>(6) Die Fünfjahresfrist läuft ab dem Jahr des Wirksamwerdens dieses Vertrages, wenn dieses auf den 1. Januar fällt, sonst ab dem auf die Eingemeindung folgenden Jahr.</p>	<p>(in der Fassung der Ausfertigung vom 17.04.1996) solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.</p> <p>(6) Die Fünfjahresfrist beginnt am Anfang des Jahres, wenn dieser Vertrag an einem 1. Januar wirksam wird, ansonsten beginnt diese Frist am 1. Januar des Kalenderjahres, der der Wirksamkeit dieses Vertrages folgt.</p>
<p>§ 9 Haushaltsführung</p> <p>(1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinde Schöneberg geht mit Wirksamwerden der Eingliederung in die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt Schwedt/Oder ein.</p> <p>(2) Die Gemeinde Schöneberg wird vom Abschluss des Vertrages an bis zur Eingliederung vermögenswirksame Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der Stadt Schwedt/Oder vornehmen. Im Zuge der Vertragsrealisierung sind die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag genannten Maßnahmen durchzuführen. Die Anlage 2 ist Vertragsbestandteil.</p>	<p>§ 8 Haushaltsführung</p> <p>(1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft der eingegliederten Gemeinde Schöneberg geht mit Wirksamwerden der Eingliederung in die Haushalts- und Finanzwirtschaft der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder ein.</p> <p>(2) Im Zuge der Vertragsrealisierung sind die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag genannten Maßnahmen durchzuführen. Die Anlage 2 ist Vertragsbestandteil.</p>
<p>§ 10 Vermögen</p> <p>(1) Das auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneberg gelegene unbewegliche Vermögen und das für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendige, auf deren Gebiet bisher vorhandene bewegliche Vermögen der Gemeinde Schöneberg gehen in das Eigentum der Stadt Schwedt/Oder über. Eine Übersicht des Inventars und Vermögens sowie der Schulden wird zum Eingliederungstag erstellt. Im Übrigen findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.</p> <p>(2) Etwaig bestehende Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen der ehemaligen Gemeinde Schöneberg, welche der Finanzierung der zu übergebenden Vermögensgegenstände dienten, werden mit ihrer Restkreditschuld zum Übergabestichtag von der Stadt Schwedt/Oder übernommen. Dazu zählen auch die Altschulden nach Art. 22 Absatz 4 Einigungsvertrag und die Verbindlichkeiten, die nach dem 03.10.1990 für den Wohnungsbestand der Gemeinde Schöneberg entstanden sind.</p>	<p>§ 9 Vermögen</p> <p>(1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der eingegliederten Gemeinde Schöneberg geht in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder über. Eine Übersicht des Inventars und Vermögens sowie der Schulden wird zum Eingliederungstag erstellt. Im Übrigen findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.</p> <p>(2) unverändert</p>
<p>§ 11 Regelungen von Einzelfragen</p> <p>(1) Der Bestand der sich im Eigentum der Gemeinde Schöneberg befindlichen kommunalen Wohnungen wird der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder übertragen. Der Verwaltungsvertrag mit der Wohnungsgesellschaft Oder Welse mbH wird spätestens zum 30.09.2018 gekündigt.</p> <p>(2) Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schöneberg</p>	<p>(Anmerkung: Aus der ehemaligen Anlage 3 sind die Punkte 1,2,4 und 5 dem § 10 als Absatz 3, 6, 7 und 8 hinzugefügt worden.)</p> <p>§ 10 Regelungen von Einzelfragen</p> <p>(1) Unverändert</p> <p>Geänderte und zusätzliche Absätze:</p>

verbleibt nach Inkrafttreten dieses Vertrages im Schulbezirk der Grundschule Pinnow. Dazu wird die Stadt Schwedt/Oder mit dem Amt Oder-Welse einen gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen.

- (3) Regelmäßige Bürgersprechstunden werden in den zukünftigen Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg wie in den anderen Schwedter Ortsteilen eingerichtet und es gibt regelmäßig Abstimmungen zwischen den Ortsvorstehern mit der Verwaltung.
- (4) Die kommunalen Flächen und Objekte in den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg werden in vergleichbarer Weise wie in den übrigen Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder durch Gemeindearbeiter betreut.
- (5) Die Gemeinde Schöneberg beschäftigt kein eigenes Personal.
- (6) Weitere Einzelabreden gemäß Anlage 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schöneberg verbleibt nach Inkrafttreten dieses Vertrages im Schulbezirk der Grundschule Pinnow. Dazu wird die Stadt Schwedt/Oder mit dem Amt Oder-Welse einen gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen.

- (3) Die Stadt Schwedt/Oder wird sich beim Träger des öffentlichen Personennahverkehrs dafür einsetzen, für den Ortsteil Schöneberg der eingegliederten Gemeinde Schöneberg eine Busverbindung in die Stadt Schwedt/Oder einzurichten. Die Anbindung der eingegliederten Gemeinde Schöneberg erfolgt über den Stadttarif.
- (4) Sollte es durch die Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder zu Doppelungen bei Straßennamen kommen, sind Umbenennungen vorzunehmen. Der wirtschaftliche Aspekt ist entscheidend dafür, welche Straße umbenannt wird. Umbenennungen in den Ortsteilen erfolgen – auf Vorschlag und im Benehmen mit der Ortsteilvertretung – durch Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.
- (5) Regelmäßige Bürgersprechstunden werden in den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg der eingegliederten Gemeinde Schöneberg wie in den anderen Schwedter Ortsteilen eingerichtet und es gibt regelmäßig Abstimmungen zwischen den Ortsvorstehern mit der Verwaltung.
- (6) Die Pflege der kommunalen Flächen und Objekte auf dem Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schöneberg erfolgt in vergleichbarer Weise wie in den übrigen Ortsteilen der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder durch Gemeindearbeiter. Der Winterdienst und die Straßenreinigung werden abgesichert.
- (7) Die in den Ortsteilen bestehenden öffentlichen Einrichtungen sowie die in den Ortsteilen ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereine (e.V.) und Verbände sind denen im übrigen Stadtgebiet in Bezug auf ihre Förderung gleichzustellen, wobei diese nach Maßgabe des Haushaltes erfolgt.
- (8) Die aufnehmende Stadt Schwedt/Oder prüft Möglichkeiten, Neuansiedlungen in den Ortsteilen und bewohnten Gebieten der eingegliederten Gemeinde Schöneberg vorzunehmen. Eine Weiterführung der Vermarktung bestehender Eigenheimgebiete ist zu untersuchen.
- (9) Mittel- bzw. langfristig sind nach Maßgabe des Haushaltes die in der Anlage 3 aufgeführten Bauvorhaben zu realisieren. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (10) Die der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Eingliederung zufließenden Mittel in Form von Erlösen aus dem Verkauf des von der eingegliederten Gemeinde Schöneberg eingebrachten Vermögens sollen nach Maßgabe des Haushaltes im Benehmen mit den Ortsteilvertretungen in den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg für investive Zwecke verwendet werden. Ausgenommen sind Erlöse aus dem Wohnungsbestand der eingegliederten Gemeinde Schöneberg.

<p>§ 12 Wohlverhalten</p> <p>Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die Gemeinde Schöneberg und die Stadt Schwedt/Oder zur gegenseitigen Mitteilung von Satzungsänderungen.</p>	<p>§ 11 Wohlverhalten</p> <p>(1) Unverändert</p> <p>Zusätzlicher Absatz:</p> <p>(2) Die Gemeinde Schöneberg verpflichtet sich, ab der Vertragsunterzeichnung bis zur Eingliederung Maßnahmen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder das Vermögen der Gemeinde Schöneberg erheblich schmälern nur im Benehmen mit der Stadt Schwedt/Oder vorzunehmen.</p>
<p>§ 13 Regelung von Streitigkeiten</p> <p>Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die Gemeinde Schöneberg und die Stadt Schwedt/Oder je zwei Vertreter bestimmen.</p>	<p>§ 12 Regelung von Streitigkeiten</p> <p>(1) Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die Gemeinde Schöneberg und die Stadt Schwedt/Oder je zwei Vertreter bestimmen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.</p> <p>Zusätzlicher Absatz:</p> <p>(2) Die Ortsvorsteher vertreten für die Dauer von zwei Kommunalwahlperioden ihren Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.</p>
<p>§ 14 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.</p>	<p>§ 13 Salvatorische Klausel</p> <p>(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.</p> <p>Zusätzlicher Absatz:</p> <p>(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.</p>
<p>§ 15 Wirksamwerden des Vertrages</p> <p>(1) Der Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages wird vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg in dessen Bescheid über die Genehmigung des Vertrages bestimmt.</p> <p>(2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass dieser Vertrag am 1. Januar 2018 rechtswirksam werden soll.</p>	<p>§ 14 Genehmigung und Wirksamwerden des Vertrages</p> <p>(1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.</p> <p>(2) Der Vertrag wird wirksam am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden.</p>

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Schwedt/Oder
vertreten durch
den Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder,
Herrn Jürgen Polzehl

und

der Gemeinde Schöneberg
vertreten durch
den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse,
Herrn Detlef Krause

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Schöneberg gliedert sich gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg mit Wirkung zum 1. Januar 2018, frühestens aber mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, in die Stadt Schwedt/Oder ein.
- (2) Die Stadt Schwedt/Oder wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Schöneberg. Die bestehenden Verträge, Beteiligungen und aktuellen Verfahren ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Bildung von Ortsteilen

- (1) Die Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg der Gemeinde Schöneberg werden gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Ortsteile der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Die althergebrachten Namen der Ortsteile der Gemeinde Schöneberg werden beibehalten und gelten als Namen der Ortsteile weiter.
- (3) Auf den Ortstafeln ist der Name des jeweiligen Ortsteiles über dem Namen der Stadt Schwedt/Oder aufzuführen.
- (4) Die Stadt Schwedt/Oder beantragt bei der Deutschen Post AG deren Zustimmung zu den neuen postalischen Anschriften der Ortsteile:

Herr/Frau Mustermann
Felchow
Musterstraße 999
16303 Schwedt/Oder

Herr/Frau Mustermann
Flemsdorf
Musterstraße 999
16303 Schwedt/Oder

Herr/Frau Mustermann
Schöneberg
Musterstraße 999
16303 Schwedt/Oder

- (5) Die bewohnten Ortslagen Stützkow, Alt-Galow und Neu-Galow des Ortsteiles Schöneberg behalten ihren Namen. Sie bleiben Teil des Ortsteils Schöneberg der Stadt Schwedt/Oder.

§ 3 Ortsvorsteher/Ortsbeirat

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg der sich eingliedernden Gemeinde Schöneberg verbleiben in ihrem Amt bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode.

- (2) In den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg werden zum Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen Ortsbeiräte gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte und die nachfolgenden Wahlen der Ortsteilvertretung der Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg werden durch die Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder bestimmt.
- (3) Die Anhörungs- und Entscheidungsrechte der Ortsteilvertretung bestimmen sich nach § 46 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder.
- (4) Für die Entschädigung der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher gelten die Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Schwedt/Oder.

§ 4 Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der sich eingliedernden Gemeinde Schöneberg als solches in der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner der ehemaligen Gemeinde Schöneberg haben im Verhältnis zur Stadt Schwedt/Oder die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Schwedt/Oder, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schwedt/Oder stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern der ehemaligen Gemeinde Schöneberg im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Schwedt/Oder zur Verfügung.

§ 5 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Erfolgt die Eingliederung vor Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode, wählen die derzeitigen Mitglieder der Gemeindevertretung Schöneberg aus ihrer Mitte für die jeweiligen Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg jeweils einen Vertreter, der der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode mit Stimmrecht angehören soll.
- (2) Die bisherigen Gemeindevertreter, die keinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder erhalten, sind in Anwendung des § 41 Abs. 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Ersatzmitglieder (§ 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) zu bestimmen.

§ 6 Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, den dörflichen Charakter und das örtliche Brauchtum der zukünftigen Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg der ehemaligen Gemeinde Schöneberg zu erhalten. Das kulturelle und sportliche

Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind ebenso zu fördern, wie in den anderen Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder. Die damit im Zusammenhang stehende Entscheidungsbefugnis über die Nutzung vorhandener Räumlichkeiten in den Gemeindehäusern erfolgt entsprechend den Regelungen, die in den bereits vorhandenen Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder gelten.

- (2) Bestand und Betrieb der in der ehemaligen Gemeinde Schöneberg vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden nach Maßgabe des Haushaltes gewährleistet, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.

§ 7 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Schöneberg tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder in den Ortsteilen der ehemaligen Gemeinde Schöneberg in Kraft.
- (2) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der sich eingliedernden Gemeinde Schöneberg bleibt für die Dauer von fünf Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2017, sofern der Hebesatz der eingegliederten Gemeinde Schöneberg für diesen Zeitraum unter dem Hebesatz der aufnehmenden Gemeinde Stadt Schwedt/Oder liegt oder die gleiche Höhe aufweist.
- (3) Die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg werden als öffentliche Einrichtung der Stadt Schwedt/Oder weiter betrieben. Die Friedhofssatzung (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg gültigen Fassung) und die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg gültigen Fassung) gelten solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als fünf Jahre fort.
- (4) Die Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen, Straßenbaubeitragssatzung (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg gültigen Fassung) gilt für die Dauer von fünf Jahren fort.
- (5) Abweichend von Absatz 1 gelten der Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse, Blatt 4 (in der Fassung der Ausfertigung vom 26.02.2015), der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Am Kanal OT Schöneberg/GT Altgalow“ (in der Fassung der Ausfertigung vom 03.03.2010), die Abrundungssatzung OT Felchow (in der Fassung der Ausfertigung vom 25.04.1996) und die Abrundungssatzung OT Flemsdorf (in der Fassung der Ausfertigung vom 17.04.1996) solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.
- (6) Die Fünfjahresfrist beginnt am Anfang des Jahres, wenn dieser Vertrag an einem 1. Januar wirksam wird, ansonsten beginnt diese Frist am 1. Januar des Kalenderjahres, der der Wirksamkeit dieses Vertrages folgt.

**§ 8
Haushaltsführung**

- (1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft der eingegliederten Gemeinde Schöneberg geht mit Wirksamwerden der Eingliederung in die Haushalts- und Finanzwirtschaft der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder ein.
- (2) Im Zuge der Vertragsrealisierung sind die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag genannten Maßnahmen durchzuführen. Die Anlage 2 ist Vertragsbestandteil.

**§ 9
Vermögen**

- (1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der eingegliederten Gemeinde Schöneberg geht in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder über. Eine Übersicht des Inventars und Vermögens sowie der Schulden wird zum Eingliederungstag erstellt.
Im Übrigen findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.
- (2) Etwaig bestehende Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen der ehemaligen Gemeinde Schöneberg, welche der Finanzierung der zu übergebenden Vermögensgegenstände dienen, werden mit ihrer Restkreditschuld zum Übergabestichtag von der Stadt Schwedt/Oder übernommen. Dazu zählen auch die Altschulden nach Art. 22 Absatz 4 Einigungsvertrag und die Verbindlichkeiten, die nach dem 03.10.1990 für den Wohnungsbestand der Gemeinde Schöneberg entstanden sind.

**§ 10
Regelungen von Einzelfragen**

- (1) Der Bestand der sich im Eigentum der Gemeinde Schöneberg befindlichen kommunalen Wohnungen wird der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder übertragen. Der Verwaltungsvertrag mit der Wohnungsgesellschaft Oder Welse mbH wird spätestens zum 30.09.2018 gekündigt.
- (2) Das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schöneberg verbleibt nach Inkrafttreten dieses Vertrages im Schulbezirk der Grundschule Pinnow. Dazu wird die Stadt Schwedt/Oder mit dem Amt Oder-Welse einen gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder wird sich beim Träger des öffentlichen Personennahverkehrs dafür einsetzen, für den Ortsteil Schöneberg der eingegliederten Gemeinde Schöneberg eine Busverbindung in die Stadt Schwedt/Oder einzurichten. Die Anbindung der eingegliederten Gemeinde Schöneberg erfolgt über den Stadttarif.
- (4) Sollte es durch die Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder zu Doppelungen bei Straßennamen kommen, sind Umbenennungen vorzunehmen. Der wirtschaftliche Aspekt ist entscheidend dafür, welche Straße umbenannt wird. Umbenennungen in den Ortsteilen erfolgen – auf Vorschlag und im Benehmen mit der Ortsteilvertretung – durch Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.

- (5) Regelmäßige Bürgersprechstunden werden in den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg der eingegliederten Gemeinde Schöneberg wie in den anderen Schwedter Ortsteilen eingerichtet und es gibt regelmäßig Abstimmungen zwischen den Ortsvorstehern mit der Verwaltung.
- (6) Die Pflege der kommunalen Flächen und Objekte auf dem Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schöneberg erfolgt in vergleichbarer Weise wie in den übrigen Ortsteilen der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder durch Gemeindearbeiter. Der Winterdienst und die Straßenreinigung werden abgesichert.
- (7) Die in den Ortsteilen bestehenden öffentlichen Einrichtungen sowie die in den Ortsteilen ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereine (e.V.) und Verbände sind denen im übrigen Stadtgebiet in Bezug auf ihre Förderung gleichzustellen, wobei diese nach Maßgabe des Haushaltes erfolgt.
- (8) Die aufnehmende Stadt Schwedt/Oder prüft Möglichkeiten, Neuansiedlungen in den Ortsteilen und bewohnten Gebieten der eingegliederten Gemeinde Schöneberg vorzunehmen. Eine Weiterführung der Vermarktung bestehender Eigenheimgebiete ist zu untersuchen.
- (9) Mittel- bzw. langfristig sind nach Maßgabe des Haushaltes die in der Anlage 3 aufgeführten Bauvorhaben zu realisieren. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (10) Die der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Eingliederung zufließenden Mittel in Form von Erlösen aus dem Verkauf des von der eingegliederten Gemeinde Schöneberg eingebrachten Vermögens sollen nach Maßgabe des Haushaltes im Benehmen mit den Ortsteilvertretungen in den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg für investive Zwecke verwendet werden. Ausgenommen sind Erlöse aus dem Wohnungsbestand der eingegliederten Gemeinde Schöneberg.

§ 11 Wohlverhalten

- (1) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die Gemeinde Schöneberg und die Stadt Schwedt/Oder zur gegenseitigen Mitteilung von Satzungsänderungen.
- (2) Die Gemeinde Schöneberg verpflichtet sich, ab der Vertragsunterzeichnung bis zur Eingliederung Maßnahmen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder das Vermögen der Gemeinde Schöneberg erheblich schmälern nur im Benehmen mit der Stadt Schwedt/Oder vorzunehmen.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die Gemeinde Schöneberg und die Stadt Schwedt/Oder je zwei Vertreter bestimmen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

- (2) Die Ortsvorsteher vertreten für die Dauer von zwei Kommunalwahlperioden ihren Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.

**§ 13
Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

**§14
Genehmigung und Wirksamwerden des Vertrages**

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.
- (2) Der Vertrag wird wirksam am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden.

Schwedt/Oder, den

Pinnow, den

Stadt Schwedt/Oder
Jürgen Polzehl
Bürgermeister

Amt Oder-Welse
Detlef Krause
Amtsdirektor

Stadt Schwedt/Oder
Annekathrin Hoppe
Beigeordnete

Amt Oder-Welse
Ulrike Eichstätt
stellvertretende Amtsdirektorin

Anlage 1 – Verträge, Mitgliedschaften und aktuelle Verfahren

1. Mitgliedschaften/Beteiligungen

- ZOWA
- Beteiligung an der Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH (KEG)
- Aktienanteile an der E.dis AG (ohne Treuhandvertrag KEG)
- Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH

2. Verträge

- 35 Gartenpachtverträge
- 10 Garagenpachtverträge
- 1 Garagenmietvertrag
- 2 Erbbaupachtverträge
- ...

3. Rechtsstreitigkeiten

- Klageverfahren – VG Potsdam
Kreisumlage 2015 und 2016
- Widerspruchsverfahren
Kreisumlage 2017

Anlage 2 – Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltsplanung

- Ermittlung der Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr entsprechend der für die Stadtverwaltung geltenden Haushaltssystematik für den Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt
- Erarbeitung einer Prioritätenliste für Investitionen für das Jahr 2018 und Folgejahre (letzteres, wenn möglich) als Zuarbeit zum Finanzhaushalt

2. Haushaltsdurchführung

- Überführung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Schöneberg an die Fachämter der Stadtverwaltung
- Berücksichtigung der Haushaltsansätze der ehemaligen Gemeinde Schöneberg im Haushalt der Stadt Schwedt/Oder
- Überleitung der Buchführung inklusive Alt-Daten an die Stadt Schwedt/Oder

3. Steuerangelegenheiten/Satzungen

- Überführung der Steuerunterlagen an das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung Schwedt/oder
- Überführung der Satzungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzugliedernden Gemeinde Schöneberg

Anlage 3 – Nebenabreden zum Eingliederungsvertrag mit der Gemeinde Schöneberg

Die Bereitstellung der für die nachfolgend aufgezählten Maßnahmen erforderlichen Mittel erfolgt im Haushaltsplan der Stadt Schwedt/Oder. Die Realisierung findet stets nach Maßgabe des Haushaltes statt.

Prioritäten und Baumaßnahmen

1.1 Felchow

- Sanierung der Fassade und Wiederherstellung der hinteren Terrasse des ehemaligen Gutshauses
- Verkauf des Verwalterhauses und des Speichers

1.2 Flemsdorf

- Verkehrsberuhigung der Landesstraße L 284 an beiden Ortseingängen
- Vollendung des Wanderweges als Rundweg um den Haussee
- Ausstattung des Feuerwehrhauses mit neuem Mobiliar und Küche

1.3 Schöneberg

- Weiterführung der Sanierungsmaßnahmen Galower Straße und Criewener Straße
- Sanierung der Fassade und Ersatz der noch zu erneuernden Fenster des Kulturhauses
- Neugestaltung der Küche im Kulturhaus
- Rückbau der alten Baracke in der Dorfmitte

1.4 Alt-Galow

- Wiederbelebung des Wanderweges zwischen Alt-Galow und Schöneberg

1.5 Neu-Galow

- Erhaltungsmaßnahmen für die Dorfstraße

1.6 Stützkow

- Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Stützkower Brücke
- Wiederherstellung des Wanderweges zwischen Stützkow und Criewen